



# DEUTSCHE EXTRAKT KAFFEE GMBH

## Allgemeine Verkaufsbedingungen (06/08)

Gültig ab: 01.06.2008

### 1. Rechtswahl künftige Verträge

1.1 Im geschäftlichen Verkehr zwischen der Deutschen Extrakt Kaffee GmbH (nachfolgend DEK genannt) und ihren Vertragspartnern (Käufern) gelten nur diese allgemeinen Verkaufsbedingungen. Abweichende Bedingungen des Käufers, die wir nicht ausdrücklich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

1.2 Sobald diese allgemeinen Verkaufsbedingungen einmal in einen Vertrag einbezogen worden sind, gelten diese auch für alle künftigen Verträge mit dem jeweiligen Käufer, ohne dass erneut auf diese hingewiesen werden muss.

1.3 Unsere Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinne von § 310 Abs.1 BGB.

### 2. Preise

2.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise "ab Werk".

2.2 Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.

2.3 Da unsere Preise von der Rohstoffmarktlage entscheidend abhängen, sind wir berechtigt bei Verträgen mit einer Lieferzeit von mehr als 4 Monaten, diese entsprechend zu berichtigen, wenn sich die Preise für den Rohstoff nach Vertragsschluss durch die Lage auf dem Weltmarkt ändern. Beträgt die Preiserhöhung mehr als 5 % des vereinbarten Preises, so steht dem Kunden ein Vertragslösungsrecht (Kündigungs- und Rücktrittsrecht) zu.

2.4 Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

2.5 Im Falle, dass nach Vertragsschluss eine Erhöhung der Kaffeesteuer und / oder des Kaffeezolls erfolgt, sind wir berechtigt, unsere Preise entsprechend zu ändern.

### 3. Gefahrtragung

3.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung "ab Werk" vereinbart.

3.2 Für die Rücknahme von Verpackungen gelten gesonderte Vereinbarungen.

3.3 Sofern der Kunde es wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Kunde. Die Versendung der Ware erfolgt auf Gefahr und Kosten des Käufers.

### 4. Mengenabweichungen

Aufgrund von technischen Fertigungsnotwendigkeiten behalten wir uns vor, bei Eigenaustattungen von Kunden eine Mehr- oder Minderlieferung von 10 %, bei neutraler Ausstattung eine Mehr- oder Minderlieferung von 5 % vorzunehmen.

### 5. Folgen von Pflichtverletzungen

5.1 Der Käufer hat die Ware unverzüglich nach der Ablieferung zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, unverzüglich der DEK eine Anzeige zu machen (§ 377 HGB). Unterlässt der Käufer dies, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei ordnungsgemäßer Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung erfolgen; andernfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.

Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, ist die DEK nach ihrer Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Im Fall der Mangelbeseitigung trägt die DEK die Aufwendungen nur bis zur Höhe des Kaufpreises. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Käufer nach seiner Wahl berechtigt Rücktritt oder Minderung zu verlangen.

5.2 Die DEK kommt mit ihren Leistungen nicht in Verzug, wenn die verspätete Leistung auf folgende Ereignisse zurückzuführen ist und sie diese Ereignisse nicht zu vertreten hat:

- (a) unvorhergesehener Produktionsausfall oder nicht rechtzeitige Selbstbelieferung
- (b) höhere Gewalt, insbesondere die Folgen von Terroranschlägen, Streik, Aussperrung oder (c) ähnliche unvorhersehbare Ereignisse.

5.3 Die DEK übernimmt keine Haftung für folgende Schäden:

- (a) Schäden, die die DEK durch leichte Fahrlässigkeit und nicht durch die Verletzung einer wesentlichen Pflicht verursacht hat; ausgenommen hiervon sind Körperschäden;
- (b) Schäden, die unvorhersehbar eintreten und deren Eintritt durch die DEK nicht beherrschbar sind.

Eine Umkehr der Beweislast ist mit dieser Regelung nicht verbunden.

Soweit die DEK im Falle einer Verzögerung der Leistung haftet, wird die Haftung für Schadensersatz neben der Leistung auf 5 % und für Schadensersatz statt der Leistung auf 10 % des Wertes der Leistung beschränkt.

Im Falle der schuldhaften Verletzung von wesentlichen Pflichten haftet die DEK nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung wird in einem solchen Fall jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Weitergehende Ansprüche des Käufers sind - auch nach einer von ihm der DEK gesetzten Frist - ausgeschlossen.

Die vorstehenden Begrenzungen gelten nicht bei zwingender Haftung wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

5.4 Handelsübliche Qualitäts- und Mengentoleranzen bleiben vorbehalten.

5.5 Ansprüche gegen die DEK auf Ersatz eines Vermögensschadens verjähren ohne Rücksicht auf Kenntnisse oder grob fahrlässige Unkenntnisse des Geschädigten in zwei Jahren von ihrer Entstehung an.

Die Verjährung im Falle eines Lieferregresses gem. §§ 478,479 BGB bleibt unberührt.

### 6. Verlängerung der Lieferzeit

6.1 Verhindern eine bei Vertragsschluss nicht vorhersehbare höhere Gewalt, Streik oder Aussperrung, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Selbstbelieferung oder andere von der

DEK nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung ihrer Lieferpflicht, so verlängert sich die Lieferzeit so lange, wie das entsprechende Leistungshindernis andauert, maximal jedoch um zwei Monate. Nach Ablauf dieser Frist ist die DEK berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

6.2 Dem Käufer stehen in diesem Fall keine Entschädigungsansprüche zu.

### 7. Verwendung von Verpackungsdesigns

Der Käufer verpflichtet sich, von der DEK zur Verfügung gestellte Verpackungsdesigns ausschließlich zur Kennzeichnung der aus unserer Produktion stammenden Artikel zu benutzen. Der Käufer verpflichtet sich insbesondere, die bezeichneten Designs weder in identischer noch in verwechslungsfähiger Form anderweitig nachdrucken zu lassen. Bei Exportlieferungen trägt der Käufer die Verantwortung dafür, dass die Waren inklusive Ausstattung im Importland verkehrsfähig sind und insbesondere den dortigen staatlichen Vorschriften entsprechen und nicht Schutzrechte Dritter verletzen.

Soweit die DEK aufgrund der Verwendung von Verpackungsdesigns, die von dem Käufer entworfen bzw. zur Verfügung gestellt worden sind, in Anspruch genommen wird, verpflichtet sich der Käufer zu entsprechender Freihaltung der DEK von allen Ansprüchen und Kosten.

### 8. Eigentumsvorbehalt

8.1 Die DEK behält sich das Eigentum an der Ware bis zur Bezahlung aller bei Lieferung offenen Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer vor.

8.2 Wird die von der DEK gelieferte Vorbehaltsware mit im fremden Eigentum stehender Ware vermischt, steht uns das Miteigentum an der neuen Sache oder dem vermischten Bestand im Verhältnis des Wertes unserer Vorbehaltsware zu den übrigen Waren im Zeitpunkt der Vermischung zu.

8.3 Der Käufer darf die Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter veräußern. Er tritt schon hiermit die sich aus einer solchen Weiterveräußerung ergebenden Forderungen gegen seine Abnehmer in voller Höhe, also nicht nur dem anteiligen Warenwert, an die DEK ab. Diese Abtretung nehmen wir hiermit an.

8.4 Der Käufer ist nur solange zum Einzug der abgetretenen Forderungen berechtigt, wie er seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der DEK nachkommt. Der Käufer ist verpflichtet, der DEK die zur Geltendmachung der abgetretenen Forderungen erforderlichen Informationen und Unterlagen zu beschaffen, wenn er seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

8.5 Soweit im Empfängerland eine so weit gehende Regelung des Eigentumsvorbehalts nicht möglich ist, bleibt die gelieferte Ware jedenfalls bis zu ihrer vollen Bezahlung im Eigentum der DEK.

8.6 Der Käufer verpflichtet sich, die DEK sofort zu benachrichtigen, falls deren Vorbehaltsware von dritter Seite gepfändet oder in sonstiger Weise in Anspruch genommen wird bzw. eine solche Maßnahme angekündigt oder zu erwarten ist. Verpfändung oder Sicherungsübereignung von deren Vorbehaltsware ist dem Käufer nicht gestattet. Übersteigt der Wert der der DEK gegebenen Sicherheit die Höhe der zu sichernden Forderung um 10 %, verpflichtet sich die DEK, auf Verlangen des Käufers insoweit Sicherheiten freizugeben.

### 9. Zahlung und Zahlungsverzug

9.1 Bei Überschreitung des Zahlungszieles werden Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. der Europäischen Zentralbank berechnet. Dies gilt nicht, wenn der Käufer nachweist, dass ein Zinsschaden nicht oder nur in geringerer Höhe entstanden ist. Die DEK kann einen höheren Zinsschaden verlangen, wenn dessen Entstehung nachgewiesen ist.

9.2 Der Käufer ist verpflichtet, sofort nach Erhalt der Rechnung zu zahlen. Die Rechnung wird unter dem Tag der Lieferung, Teillieferung oder Lieferbereitschaft ausgestellt. Der Käufer gerät spätestens 14 Tage nach vollständiger Erbringung der Leistung der DEK und Erhalt der Rechnung in Verzug, ohne dass es einer weiteren Mahnung bedarf.

9.3 Liegt Zahlungsverzug vor oder werden nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Käufers zu beeinträchtigen, werden alle ausstehenden Forderungen für von der DEK erbrachte Leistungen und Lieferungen sofort fällig. Die DEK ist in einem solchen Fall berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorkasse oder Sicherheitsleistung auszuführen.

9.4 Aufrechnungsrechte stehen dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Ferner ist er zu einer Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur befugt, wenn es auf dem gleichen Rechtsverhältnis beruht.

### 10. Persönliche Daten des Käufers

Die zur Abwicklung der Geschäftsbeziehung erforderlichen persönlichen Daten des Käufers werden bei uns gespeichert. Die Mitteilung gemäß Bundesdatenschutzgesetz gilt hiermit als erfolgt.

### 11. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Salvatorische Klausel

11.1 Erfüllungsort der Auftragsdurchführung und der Zahlungsverpflichtung des Käufers ist Hamburg.

11.2 Gerichtsstand für sämtliche sich aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Hamburg. Bei Exportgeschäften ist die DEK auch berechtigt, als Gerichtsstand den Ort der Vermarktung oder den Sitz des Käufers zu wählen.

11.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die INCOTERMS 2000.

11.4 Die Unwirksamkeit einer der vorgenannten Bestimmungen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

11.5 Abweichende Vereinbarungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

DEUTSCHE EXTRAKT KAFFEE GMBH

CAFEASTRAßE 1 (EHEMALS BUSCHWERDER HAUPTDEICH 10) • D-21107 HAMBURG

Postfach: 93 02 69 - 21082 Hamburg  
Telefon: +49 (0) 40 / 75 304-0  
Telefax: +49 (0) 40 / 75101-100  
e-mail: DEK@dek.de  
internet: www.dek.de

Rechtsform: GmbH  
USt.-IdNr.: DE118539824  
ILN: 4009041000006

Sitz der Gesellschaft:  
Hamburg  
Registergericht:  
Amtsgericht Hamburg  
Handelsregister-Nr. B 7795

Geschäftsführer:  
Jan Beernd Rothfos  
Holger Bebensee (Sprecher)  
Sven Dahler  
Bernd Steeger

Bankverbindung:  
Deutsche Bank, Hamburg  
IBAN DE92 2007 0000 0600 1002 00  
BLZ 200 700 00, Konto-Nr. 6001002

